

Sache z. B. dann, wenn zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts oder zur richtigen Beurteilung des Angeklagten weitere Ermittlungen notwendig sind oder wenn die begangene Tat mit einer höheren Strafe als mit einem Jahr Freiheitsentziehung bestraft werden muß.

Im Strafverfahren gegen Jugendliche ist diese besondere Verfahrensart unzulässig (§ 50 JGG).

Als nächstes besonderes Verfahren kennen wir die

Hauptverhandlung gegen Flüchtige (§§ 236—243 StPO)

Gehen wir von folgendem Beispiel aus:

Der Kaufmann F. hat in Leipzig eine kleine Maschinenfabrik, in der Spinnerei-Maschinen repariert werden. Von der Leipziger Kammgarnspinnerei hat er 5 solcher Maschinen zur Reparatur erhalten. F. vereinbart nun mit seinem Bruder, der in Westberlin einen Spinnereibetrieb besitzt, die 5 Maschinen nicht mehr an die Leipziger Kammgarn-Spinnerei zurückzugeben, sondern sie nach Westberlin zu bringen, um den Betrieb seines Bruders damit zu vergrößern. Sein Versuch, die Maschinen als „Möbel“ deklariert nach Westberlin zu bringen, scheidet jedoch an der Wachsamkeit unserer Volkspolizei. Die Maschinen werden beschlagnahmt, F. gelingt es jedoch, sich illegal nach Westberlin abzusetzen, um seiner Strafe zu entgehen.

Es wird einleuchten, daß ein solches unsere Wirtschaftsordnung gefährdendes Verhalten nicht unbestraft bleiben kann. Aus diesem Grunde sieht unsere Strafprozeßordnung das Verfahren gegen Flüchtige vor, wobei es sich um einen der beiden Ausnahmefälle handelt, in denen die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten durchgeführt werden kann (§§ 236 bis 243 StPO)¹²⁾.

Die grundsätzliche Forderung auf Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung ist ein Ausdruck des Prinzips der Erforschung der objektiven Wahrheit, der Autorität des Gerichts und seiner Erziehungsaufgaben, sowie der Gewährleistung der Rechte des Angeklagten. Entzieht sich jedoch, wie in unserem Falle, der F. durch Flucht seiner Verantwortung, so muß er auch in Kauf nehmen, daß er damit sein Recht auf persönliche Verteidigung preisgibt. Das Wesentliche für diese Verfahrensart ist, daß der Angeklagte flüchtig ist, d. h., daß er sich außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder sich verbirgt, und daß auch in seiner Abwesenheit die objektive Wahrheit festgestellt werden kann.

Das ist aber auch gleichzeitig eine Voraussetzung für die Durchführung dieses Verfahrens, wovon das Gericht nur dann Gebrauch machen kann, wenn ein entsprechender Antrag des Staatsanwalts vorliegt. Wenn der Aufenthalt des Beschuldigten nicht bekannt ist, so braucht ihm die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß auch nicht zugestellt zu werden. Er wird in diesem Falle nur öffentlich geladen, d. h., seine Ladung wird in einer Tageszeitung bekannt gemacht oder zwei Wochen lang an der Gerichtstafel öffentlich ausgehängt. Ist der Aufenthalt des Beschuldigten bekannt, so wird er ebenfalls öffentlich geladen, es soll ihm jedoch die Ladung unter gleichzeitiger Angabe des ihm zur Last gelegten Verbrechens mitgeteilt werden.

Das jedem Angeklagten und auch dem flüchtigen Angeklagten zustehende Recht auf Verteidigung wird dadurch gewährleistet, daß dem flüchtigen

¹²⁾ Die weitere Möglichkeit, ohne den Angeklagten die Hauptverhandlung durchzuführen, ist im § 195 StPO geregelt, vgl. auch OG in: NJ 20/55, S. 635.